

§ 1 Name, Zweck, Grundsätze und Ziele, Sitz

(1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen "Gemeinsam für Erzhausen", die Kurzbezeichnung lautet: <GfE>

(2) Die <GfE> ist eine freie und überparteiliche Vereinigung von Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinde Erzhausen, die am kommunalpolitischen Geschehen interessiert sind und in freier Verantwortung im Rahmen ihrer praktischen und gesetzlichen Möglichkeiten an der Gestaltung der Gemeinde Erzhausen mitarbeiten wollen.

Die <GfE> versteht sich als Alternative zu den Parteien und steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, sowie der Verfassung des Landes Hessen. Zweck der <GfE> ist es, durch Teilnahme an den Kommunalwahlen sachbezogene, parteipolitisch neutrale und nicht an einer Ideologie orientierte Interessen von Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinde Erzhausen zu vertreten.

(3) Die <GfE> richtet Ihr Handeln nach folgenden Grundsätzen aus:

- Bürgernähe
- Transparenz
- Offenheit
- Sachlichkeit
- Lösungsorientierung
- Unabhängigkeit / Parteilosigkeit

(4) Die <GfE> hat als Ziel gemeinsam mit den Bürgern und Bürgerinnen ein Leitbild für die Gemeinde Erzhausen zu erstellen. Dieses Leitbild soll die Agenda für das künftige politische Handeln darstellen, um die Zukunft Erzhausens besser gestalten zu können.

(5) Die <GfE> nimmt als Wählergemeinschaft an den Kommunalwahlen teil. Sie stellt hierfür eine eigene Kandidatenliste auf.

(6) Die <GfE> kann einen Kandidaten oder eine Kandidatin für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Erzhausen aufstellen.

(7) Die <GfE> ist selbstlos tätig, die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist untersagt. Die Mittel der <GfE> dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(8) Die <GfE> informiert die Öffentlichkeit regelmäßig durch Pressearbeit, elektronische Medien und öffentlich benannte Sitzungen und Veranstaltungen. Interessierte Bürger und Bürgerinnen können an der kommunalpolitischen Arbeit teilnehmen und mitwirken.

(9) Die <GfE> hat ihren Sitz in 64390 Erzhausen.



Satzung der Wählergemeinschaft GfE – Gemeinsam für Erzhausen

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der <GfE> können nur Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Erzhausen werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung; diese hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen,
- b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss,
- c) Wegzug oder
- d) Tod.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Grundsätze und Ziele der <GfE> verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
- b) bei Rückstand der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht der oder dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Hiernach trifft der Vorstand seine endgültige Entscheidung.

(5) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der <GfE> und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die <GfE> durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein solcher Beschluss gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist.

(3) Der Jahresbeitrag für ein Kalenderjahr ist bis 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 4 Organe

Organe der <GfE> sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der, durch diese gewählte, geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gemäß § 2 (1) zusammen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die unter (3) Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehören im Besonderen:

- a) die Beschlussfassung über ein Programm zur Kommunalwahl,
- b) die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen für Kommunalwahlen (§ 8),
- c) die Aufstellung eines Kandidaten oder einer Kandidatin für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Erzhausen (§ 8),
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (per Post oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Eine verkürzte Ladungsfrist von einer Woche ist bei Eilbedürftigkeit zulässig. Die Gründe sind in der Einladung zu benennen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 (1)) anwesend sind. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von fünf Tagen; im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 2. Diese Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sind Satzungsänderungen geplant, ist den Mitgliedern bereits mit der Einladung eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Wortlautes als Anlage zu zusenden.

(8) Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

(9) Bei Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen wird keine Haftung der <GfE> übernommen.

§ 6 Niederschrift

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Anzahl der Teilnehmenden laut Anwesenheitsliste,
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

(2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin zu fertigen. Sie ist von diesem bzw. dieser und von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen und von dieser zu genehmigen.

(3) Über Mitgliederversammlungen anlässlich von Wahlen gemäß § 8 sind Niederschriften zu fertigen, die unbeschadet des § 5 auch den Gang der Abstimmungsverfahren wiedergeben und insbesondere Angaben enthalten müssen über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder und der Anwesenden, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Personen, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen für Kommunalwahlen bzw. des Kandidaten oder der Kandidatin für die Bürgermeisterwahl, sowie, wer gemäß Satzung als gewählt gilt.

Diese Niederschriften sind von der Leitung der Versammlung, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin und zwei weiteren wahlberechtigten an der Versammlung teilnehmenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:

- a) einem oder einer Vorsitzenden,
- b) einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin,
- c) einem Schriftführer oder einer Schriftführerin,
- d) einem Kassenverwalter oder einer Kassenverwalterin,
- e) bis zu drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl statt.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss zuvor bereits auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

(5) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit dem Zweck (§1 (2) Satz 3) der <GfE> zusammenhängenden Angelegenheiten durchzuführen. Er vertritt die <GfE> nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift der oder des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(6) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im sog. Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

**§ 8 Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen
für die Kommunalwahlen
und
für die Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin
der Gemeinde Erzhausen**

(1) Für die Mitgliederversammlung, in der die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen für die Kommunalwahlen oder die Aufstellung des Kandidaten oder der Kandidatin für die Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin erfolgt, ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, mit dem Tagesordnungspunkt der Kandidatenaufstellung schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen für die Kommunalwahlen oder für die Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin können nur diejenigen Mitglieder der <GfE> abstimmen, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Hessen wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Der Vorstand stellt die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen für die Kommunalwahlen zur Wahl.

Jeder Kandidat und jede Kandidatin erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen.

Auf Vorschlag von anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern kann die Reihenfolge der Kandidaten und / oder Kandidatinnen geändert oder durch weitere Kandidaten und / oder Kandidatinnen ergänzt werden. Über jede dieser



Satzung der Wählergemeinschaft GfE – Gemeinsam für Erzhausen

Änderungen oder Ergänzungen ist getrennt in geheimer, schriftlicher Wahl abzustimmen. Die Änderung oder Ergänzung wird vorgenommen, wenn der Vorschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Über die Kandidatenliste des Vorstandes, falls diese nicht geändert wurde, oder über die geänderte und / oder ergänzte Kandidatenliste wird sodann in geheimer, schriftlicher Wahl endgültig abgestimmt. Die Liste gilt als gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sie entfallen.

(4) Die Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin werden auf Vorschlag des Vorstandes und / oder der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt.

Aufgestellt werden kann nur, wer Mitglied der <GfE> ist.

Jeder Kandidat und jede Kandidatin erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat bzw. keine Kandidatin diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang in Form einer Stichwahl unter den Kandidaten und / oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenanzahlen statt. In diesem zweiten Wahlgang gilt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit den meisten Stimmen als gewählt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung ist nach Abschluss eines Kalenderjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung

Die <GfE> kann mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden.

Etwaige noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist die erste Änderung der von der Gründungsversammlung der <GfE> am 18.11.2015 in Erzhausen beschlossenen Satzung und tritt mit Ihrer Verabschiedung durch die Jahreshauptversammlung am 18.08.2020 in Kraft.